kanton glarus

Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt

An den Landrat

Glarus, 31. August 2026

Bericht zur Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.) an ihrer Sitzung vom 31. August 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	LR Franz Freuler, Glarus (Präsident)
Mitglieder:	LR Andreas Vögeli, Schwanden (Vizepräsident) LR Sabine Steinmann, Oberurnen LR Remo Goethe, Glarus LR Nils Birkeland, Ennenda LR Edwin Koller, Mollis LR Roger Rhyner, Riedern LR Dominik Hauser, Näfels LR Peter Rothlin, Oberurnen (Ersatz)
Entschuldigt:	LR Barbara Rhyner, Elm

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Thomas Tschudi, Vorsteher Departement Bau und Umwelt (DBU)
Marc Hutter, Departementssekretär DBU
Franziska Wyss, DBU, Leiterin Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
Petra Vögeli, DBU, Leiterin Abteilung Umwelt und Energie
Bettina Schwitter, DBU, Sachbearbeiterin Departementssekretariat DBU

Das Sitzungsprotokoll wurde von Bettina Schwitter, Departementssekretariat Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission alle Unterlagen gemäss Ziffer 2.4. des Antrags an den Landrat zur Verfügung, insbesondere:

- Antrag an den Landrat vom 2. Juli 2026

- Konzessionsentwurf (SBE)
- Konzessionsgesuch vom 28. März 2023
- Mitbericht der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie vom 16. Januar 2025
- Beilagen zum Konzessionsgesuch vom 28. März 2023
- Unterlagen zur Projektänderung vom 25. März 2024 einschliesslich Beilagen

1. Grundsätzliches

Der Kommissionspräsident erläuterte das geplante Vorgehen bei der Beratung und übergab anschliessend das Wort dem Departement Bau und Umwelt. Es folgten einleitende Ausführungen des Departementsvorstehers zu den Vorteilen der Konzession, die sowohl eine energiepolitisch gewollte Mehrproduktion wie auch ökologische Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand zulassen würden. Die Abteilungsleiterin Umwelt und Energie ging anhand einer Präsentation auf weitere Einzelheiten des Geschäfts ein. Dabei beschrieb sie die Ausgangslage, die bestehende Anlage und die geplanten Änderungen daran. Die bestehende Anlage weise Defizite auf und schöpfe das vorhandene Energiepotential ungenügend aus. Es sei eine Verfünffachung der Energieproduktion möglich. Im Rahmen der Präsentation ging man anschliessend auf die wesentlichen Bestimmungen des Konzessionsentwurfs ein. Darunter die Konzessionsdauer, die Restwassermenge, die Massnahmen zur Schwall-Sunk-Problematik, die neue Entschädigungszahlung zugunsten der Fischerei, die Sicherstellung der freien Fischwanderung, die Übertragung der Konzession sowie die Ausgleichsmassnahmen.
In Bezug auf die ökologische Ausgleichsmassnahmen wurde auf Rückfrage erläutert, dass die Inseln und Buchten aufgrund der Dynamik der Linth zwar in massiver Bauweise erstellt würden, natürliche Veränderungen oder Verschiebungen in bestimmtem Rahmen aber durchaus möglich und gewollt seien. Aus fachlicher Sicht würden die ökologischen Massnahmen zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos führen. Zur Schwall-Sunk-Problematik wurde in einem Naturversuch der Axpo nachgewiesen, dass die Wirksamkeit von Massnahmen nur gegeben ist, wenn alle unterliegenden Kraftwerke auch partizipieren würden. Das Kraftwerk Linth-Limmern könne die Schwall-Sunk-Problematik somit nicht allein bewältigen und sei damit auch von der Mitwirkung der anderen Kraftwerke angewiesen. Das Projekt führe zu keiner negativen Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes, sei aber auch kein Hochwasserschutzprojekt. Die geplanten Änderungen sollten gewisse Spielräume eröffnen, die für den Hochwasserschutz nützlich sind (beispielsweise erhöhter Freibord). Gemäss Einschätzung der Fachstelle Wasserbau sei das Vorhaben bewilligungsfähig. Bei der heutigen Risikobeurteilung würden klimatische Effekte wie Extremniederschläge noch nicht pauschal mit einem Klimazuschlag berücksichtigt.
Auf Rückfrage bestätigte das DBU, dass die Energieproduktion bei diesem Kraftwerk in einer Grössenordnung ausfalle, die für die Energieversorgung durchaus als relevant zu bezeichnen sei. Wie sich die Energieproduktion in Zukunft bei klimatischen Veränderungen entwickeln werde, sei schwierig abzuschätzen.
Der vorliegende Konzessionsentwurf sei mit dem Gesuchsteller mehrfach gespiegelt worden und es bestünden keine Differenzen mehr. Auch ein Austausch zwischen dem Gesuchsteller und den Umweltverbänden habe stattgefunden, wobei sich die Umweltverbände informell damit einverstanden erklärt hätten.
Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Wasserwerksteuer beziehungsweise die Möglichkeit zur Erhebung von Wasserzinsen stärker ausgeschöpft werden sollte. Dazu wurde ausgeführt, dass ein Vergleich mit dem Luchsingerbach nicht sachgerecht sei, da das dortige Kraftwerk gemeinsam mit einem weiteren, oberliegenden Kraftwerk beurteilt worden sei. Im vorliegenden Fall liege die massgebende Grösse hingegen deutlich unter dem gesetzlichen Schwellenwert. Es fehle somit an der gesetzlichen Grundlage für eine höhere Abgeltung. Das Verhältnis zwischen Aufwand und finanziellem Ertrag für den Kanton wurde dennoch als eher unausgewogen beurteilt.
In Bezug auf die gewählte Konzessionsdauer wurde ausgeführt, dass es erfahrungsgemäss schwierig sei, auf geltende bzw. laufende Konzessionen Einfluss zu nehmen. Denkbar seien beispielsweise Änderungen in der Bundesgesetzgebung, die sich auf die Konzessionen

auswirken können. Es sei eine Abwägung zwischen der Dauer zur Amortisation der Investitionen des Kraftwerksbetreibers und der Möglichkeit, die Konzession auf die jeweils geltenden Gegebenheiten anzupassen. Vorliegend erscheine es sinnvoll, die Konzessionsdauer auf die Laufzeit der Konzession für das Kraftwerk Linth-Limmern abzustimmen.

2. Eintreten

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, da die Abklärungen zum Hochwasserschutz ungenügend seien. Dagegen wurde vorgebracht, dass das Projekt für die Energieversorgung relevant sei, ökologische Mehrwerte schaffe, das Hochwasserrisko nicht erhöhe und die getätigten Abklärungen ausreichend seien. Es handle sich um ein bestehendes Kraftwerk, welches geringere Auswirkungen auf die Umwelt habe. Solche Projekte dürften nicht mit rechtlichen Vorgaben derart verteuert werden, dass durch die Kraftwerksbetreiber gar keine Investitionen mehr getätigt würden. Der Hochwasserschutz werde durch das Projekt nicht verschlechtert.

Einen Antrag auf die Vorlage nicht einzutreten, lehnte die Kommission bei einer Gegenstimme ab. Die Kommission beantragt dem Landrat damit Eintreten und Beratung der Vorlage.

3. Detailberatung

Die Kommission diskutierte die Vorlage abschnittsweise entlang der Struktur des regierungsrätlichen Antrages sowie artikelweise entlang des Konzessionsentwurfs im Wesentlichen wie folgt:

Zu Ziffer 2.4 und 2.6: Vorhandene Unterlagen / Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren

In der Kommission wurde in Bezug auf die vorhandenen Unterlagen ergänzt, dass nach dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 2. Juli 2026 am 5. August 2026 ein zusätzliches Schreiben im Namen sowie in Vertretung verschiedener Einwohnerinnen und Einwohnern beziehungsweise Anwohnerinnen und Anwohnern an das DBU gerichtet wurde. Darin werden Auskunfts-, Akteneinsichts- und Feststellungsbegehren sowie eine neue öffentliche Auflage vor dem Bauentscheid verlangt.
Die Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie antwortete darauf mit Schreiben vom 28. August 2026 und hielt im Wesentlichen fest, dass mit dem Entscheid über die Konzession nicht sämtliche für die Realisierung des Wasserkraftwerks erforderlichen Bewilligungen erteilt würden. Die weiteren Bewilligungen und die damit verbundenen Detailfragen würden in den dafür vorgesehenen Verfahren behandelt (insbesondere Baubewilligungsverfahren). Den betroffenen Parteien stünden dabei die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungs- und Rechtsmittelmöglichkeiten offen. In Bezug auf das Akteneinsichtsgesuch teilte man mit, dass für das Konzessionsverfahren weiterhin die Konzessionsunterlagen gemäss öffentlicher Mitwirkung vom Dezember 2025 massgebend seien und man diese Akten zur erneuten Einsicht zur Verfügung stellen könne. Das DBU bestätigte auf Rückfrage, dass die unterzeichnenden Personen bereits am öffentlichen Mitwirkungsverfahren hätten teilnehmen können, wovon eine Mehrheit der Unterzeichnenden auch Gebrauch gemacht hätten.
Die Kommission nahm von den Schreiben vom 5. August 2026 Kenntnis. Die Erläuterungen der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie gemäss Schreiben vom 28. August 2026 erachtete die Kommission als nachvollziehbar und ausreichend. Sie sollen in den Kommissionsbericht aufgenommen und die Beratung fortgeführt werden.

Zu Ziffer 3 Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr

In der Kommission wurde die Frage gestellt, wie die korrekte Erhebung der Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr, beispielsweise bei einer Erhöhung der Energieproduktion, sichergestellt sei. Das DBU erläuterte, dass die Kraftwerksbetreiber die Energieproduktion

der Vollzugsbehörde jährlich mitteilen müssen. Bei Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte, würden sie somit abgabepflichtig.

Zu Ziffer 4 Erläuterungen zu den einzelnen Konzessionsbestimmungen

Artikel 7; Restwasser
Das DBU bestätigte auf Rückfrage, dass die vorliegende Konzession die Empfehlungen der Abteilung Umwelt und Energie enthalte. Insbesondere müssen die erwähnten Monitorings (Makrozoobenthos) gemacht werden.

Artikel 12; Fischerei
Das DBU bestätigte auf Rückfrage, dass die gewählte Formulierung in Absatz 3 juristisch korrekt sei. Die Eckwerte und massgebenden Kriterien für die jährliche Entschädigungszahlungen zugunsten der Fischerei würden in Gesetz und Verordnung geregelt, der konkret zu leistende Betrag wird jedoch durch den Regierungsrat verfügt.

Artikel 14; Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht; Wald
In der Kommission wurde diskutiert, ob es aufgrund der Formulierung in Absatz 2 zu Problemen oder Einschränkungen bei der Brandbekämpfung kommen könnte. Erfahrungsgemäss habe die Verwaltung in der Vergangenheit keine juristischen Probleme diesbezüglich gehabt und bei der Brandbekämpfung bestünde in der Regel Gefahr in Verzug, so dass ein grosses öffentliches Interesse bestehe. In der Kommission wurde zudem vorgebracht, dass eine Wasserentnahme mengenmässig von untergeordneter Bedeutung sei, so dass kaum Entschädigungsforderungen zu befürchten seien. Die Formulierung im letzten Teilsatz stelle sicher, dass die Möglichkeit zur Wasserentnahme zu diesen Zwecken auch rechtlich gesichert sei.

Artikel 23; Übertragung der Konzession
Das DBU bestätigte, dass sich die Übertragungsmöglichkeit auf den Wortlaut der Bestimmung beschränke, womit in der Praxis eher Anpassungen innerhalb einer Holdingstruktur denkbar wären, jedoch keine Aufteilung oder Übertragung an Dritte. Hierfür bedürfte es einer erneuten Zustimmung durch den Landrat.

Zum Konzessionsentwurf (SBE)

Artikel 3: Dauer der Konzession
In der Kommission wurde ein Antrag auf Kürzung der Konzessionsdauer auf 50 Jahre gestellt. Für die Begründung wurde auf die eingangs erwähnte Problematik hingewiesen, dass die Möglichkeiten zur Anpassung von laufenden Konzessionen beispielsweise zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu gering seien.
Dagegen wurde vorgebracht, dass eine Anpassung der Konzessionsdauer substanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Konzessionärs habe. Dies könnte zu grossen Unsicherheiten für die betreiberseitigen Investitionen führen. Zudem sei eine Abstimmung der Laufzeit mit dem Kraftwerk Linth-Limmern sinnvoll.

Ein Antrag auf Verkürzung der Konzessionsdauer bis am 30. November 2076 wurde mit 1 Ja zu 8 Nein Stimmen abgelehnt.

Artikel 13: Sicherstellung der freien Fischwanderung
In der Kommission wurde über den Zeitraum beziehungsweise die Periodizität der Überprüfung der freien Fischwanderung diskutiert. Beispielsweise könne mit einem Einschub in Absatz 1, dass die Überprüfung auch bei «veränderten Bedingungen» vorzunehmen sei, mehr Handlungsspielraum geschaffen werde. Denkbar sei auch, dass die Überprüfungsperiode alle 10 statt 20 Jahre sein sollte.
Das Departement erläuterte, dass der Handlungsspielraum bereits mit dem bestehenden Wortlaut gegeben sei, da eine Überprüfung «mindestens jedoch alle 20 Jahre» zu erfolgen habe. Somit seien auch frühere Überprüfungen möglich, wenn diese fachlich angezeigt

seien. Würde diese Dauer verkürzt, wäre die kantonale Verwaltung verpflichtet, mindestens alle 10 Jahre tätig zu werden. Eine solche Überprüfung sei für die Verwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden, auch wenn aus fachlicher Sicht keine Indikation bestehe. In der Kommission wurde zudem vorgebracht, dass die «veränderten Bedingungen» unbestimmt seien, womit eher mehr Rechtsunsicherheit entstehe.
Die gestellten Anträge wurden in der Folge zurückgezogen.

4. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission einstimmig, dem Landrat die Zustimmung zur unveränderten Vorlage zu beantragen.

5. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Energie und Umwelt



Franz Freuler, Glarus
Kommissionspräsident